

86. Welches Strafgesetz ist anwendbar, wenn eine im Fortsetzungszusammenhang begangene strafbare Handlung teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Strafgesetzes verübt wurde? Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 4.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499) § 4.

St.G.B. § 2.

V. Straffenat. Urt. v. 6. Mai 1910 g. B. V 220/10.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

... Nach der rechtsirrtumsfreien Annahme der Strafkammer hat sich die Angeklagte dadurch in fortgesetzter Handlung des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht, daß sie in Zeitungsanzeigen neue Möbel als gebrauchte anpries und damit über die Beschaffenheit der von ihr vertriebenen Waren zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art machte, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, sowie daß sie dies tat teils vor, teils nach dem 1. Oktober 1909, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Die Strafkammer irrt rechtlich nur insofern, als sie gemäß § 2 Abs. 2 St.G.B.'s das ältere Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, als das mildere Gesetz, zur Anwendung bringt.

Diese Vorschrift des Strafgesetzbuchs ist hier nicht anwendbar. Sie setzt nach ihrem unmittelbaren Inhalte voraus, daß „von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung“ ein Wechsel der Gesetzgebung eingetreten ist. In einem solchen Falle soll ein anderes, als das zeitlich an sich maßgebende Gesetz zur Anwendung kommen, nämlich das mildeste. Das sachliche Anwendungsgebiet der Vorschrift hängt also wesentlich davon ab, was unter „der begangenen Handlung“ zu verstehen ist. Begangene Handlung in ihrem Sinne bedeutet, wie auch die sich unmittelbar anschließenden Worte zeigen, die zur „Aburteilung“ gelangende strafbare Handlung, also die jeweilig zur Aburteilung stehende Tat als Ganzes, d. h. in allen ihren strafrechtlich in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen, vom Beginne der ersten, bis zur Beendigung der letzten sie abschließenden Handlung des Täters: erst mit dieser kommt sie als die im Einzelfalle gegebene Straftat zum Abschluß und wird sie zu „der begangenen Handlung“. Für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 das. ist daher nur Raum, wenn der Wechsel der Gesetzgebung eintritt, nachdem die strafbare Handlung in diesem Sinne bereits abgeschlossen war. Dagegen enthält die Vorschrift keine Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn sich die Gesetzgebung ändert, während der Täter in der Begehung der als strafbar in Frage kommenden Handlung begriffen ist. Da über die zeitliche Anwendung des Gesetzes die Zeit der Begangenschaft entscheidet, so

ist hiernach, mangels einer gesetzlichen Sonderbestimmung, an sich dasjenige Gesetz anzuwenden, das zu der Zeit galt, als die Tat zum Abschlusse gelangte, d. h. zu einer begangenen wurde, mag auch ein Teil der zu ihr gehörigen Handlungen noch in die Zeit fallen, in der das bei dem Abschlusse der Handlungen in Kraft stehende Gesetz noch nicht galt. Auf diese älteren Handlungen wirkt nur der Grundsatz des § 2 Abs. 1 das. ein, und zwar in der Weise, daß sie, wenn ihnen noch kein strafgesetzliches Verbot entgegenstand, auch nicht als Teil desjenigen Tatbestandes in Frage kommen können, der im Sinne des zur Zeit des Abschlusses geltenden Strafgesetzes als strafbar zu würdigen ist, daß sie vielmehr aus ihm ausgeschieden werden müssen.

Diese Rechtsgrundsätze sind vom Reichsgerichte bereits wiederholt anerkannt für die Fälle, in denen es sich um ein der Natur des gesetzlichen Tatbestandes entsprechendes einheitliches Delikt handelt, vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 210; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 337 (340), Bd. 35 S. 288, oder um ein Dauer- oder ein sog. Kollektivdelikt,

vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. März 1910, 5 D. 79/10, g. F., Holtzammer's Archiv Bd. 48 S. 120.

Das gleiche hat auch in den Fällen der sog. fortgesetzten strafbaren Handlung zu gelten. Diese ist in dem Sinne als eine rechtliche Einheit zu betrachten und zu behandeln, daß die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr als untrennbarem Ganzen aufgehen, obwohl eine jede von ihnen auch schon für sich allein den vollen gesetzlichen Tatbestand erfüllen würde. Sie kommt mithin als die jeweilig gegebene strafbare Handlung ebenfalls erst mit der Beendigung der letzten noch zu ihr gehörigen Einzelhandlung zum Abschlusse.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 203 (205), Bd. 15 S. 370, Bd. 20 S. 226 (229), Bd. 40 S. 319.

Im vorliegenden Falle ist daher nach der erstrichterlichen Feststellung die zur Aburteilung gelangte fortgesetzte Tat erst unter der Herrschaft des neuen Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909 begangen. Da mithin die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 St.G.B.'s nicht gegeben sind, kommt hiernach ausschließlich das neue Wettbewerbsgesetz zur Anwendung. Dabei sind auch die vor dessen Inkrafttreten verübten Einzelhandlungen mit in Betracht zu ziehen,

da sie, wie rechtlich bedenkenfrei festgestellt ist, auch bereits nach dem älteren Wettbewerbsgesetz als unlauterer Wettbewerb unter Strafe gestellt waren. Allein die rechtsirrigte Auffassung der Strafkammer beschwert die Angeklagte nicht und gefährdet daher nicht den Rechtsbestand des Urteils.

Dem Rechtsmittel der Angeklagten war hiernach der Erfolg zu versagen.